

14. 1. Sind die Marktschiedsgerichte zuständig für die Klage des Mitgliedes eines marktständischen Zusammenschlusses gegen eine der Verbandsgewalt des Zusammenschlusses ebenfalls unterworfen eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, wenn der Klageanspruch darauf gestützt wird, daß die Beklagte durch Gewährung der sachungsmäßigen Rückvergütung an ihre Mitglieder nach Maßgabe ihres Warenbezugs dem vom übergeordneten Zusammenschluß erlassenen Verbot einer Preisunterbietung zuwiderhandle, und wenn die Klage unter dem Gesichtspunkt eines durch die Zuwiderhandlung begangenen Wettbewerbsverstosses oder auf Grund der Vorschriften über unerlaubte Handlungen erhoben wird?

2. Sind die Marktschiedsgerichte auch für Klagen auf Schadensersatz und Auskunfterteilung zuständig?

GGG. § 13. Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 293) — MarktschGG. — § 3 Abs. 2 Nr. 2.

II. Zivilsenat. Ur. v. 9. Juni 1941 i. S. U. er Thermalwasser R. UG. u. a. (M.) w. R. u. G.-Brunnen e. G. m. b. H. (Bekl.).
II 23/41.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Parteien vertreten Mineralwasser und Simonaden und unterstehen als Mitglieder der für sie örtlich zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbände der Verbandsgewalt der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft. Die Mitglieder der Beklagten, einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, haben nach § 12d der Satzung Anspruch auf eine Rückgewähr (Wareneinkaufsrabatt) nach Maßgabe ihres Warenbezugs, deren Höhe durch den Vorstand und Aufsichtsrat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres festgesetzt wird. Die Rückgewähr betrug in den Jahren 1935 bis 1938 0,02 und

0,03 RM. für jede Flasche Mineralwasser und 0,02 RM. für jede Flasche Limonade. Am 22. März 1937 erließ der Vorsitzende der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft die Anordnung Nr. 111, betr. Regelung des Wettbewerbs in der Tafelwasser- und Limonadenindustrie (RMWB. S. 134). Darin heißt es:

I. Den Mitgliedern der Gartenbauwirtschaftsverbände ist es verboten, zu Zwecken des Wettbewerbs die Preise für Tafelwässer und Limonaden zu unterbieten oder eine Unterbietung in Aussicht zu stellen.

II. Als Preisunterbietung i. S. dieser Anordnung gilt insbesondere:

1. jede Preisstellung, die — insgesamt oder nur örtlich — wirtschaftsstörend wirkt und geeignet ist, die von der Hauptvereinigung geförderte Marktordnung, insbesondere die Durchführung ihrer Anordnungen wesentlich zu stören,

2. jede unterschiedliche Preisstellung zu Gunsten einzelner Kunden, die dem Zwecke dient, Kunden zu erwerben,

3. jede Gewährung von Sonderborteilen irgendwelcher Art, die geeignet ist, marktstörend zu wirken.

III. Preis- und Sonderborteile, die nachweislich am Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits eingeräumt sind, bleiben bis auf weiteres unberührt. In diesen Fällen sind die Kunden unter Angabe der eingeräumten Vorteile bis zum 2. Mai 1937 der Hauptvereinigung aufzugeben . . . Als Zuwiderhandlungen sind auch Maßnahmen anzusehen, die, ohne gegen den Wortlaut dieser Anordnung zu verstoßen, eine Umgehung darstellen.

Die Klägerinnen machen geltend, die Beklagte verstoße durch die Gewährung der Rückvergütung gegen diese Anordnung. Die Rückvergütung stelle in Wahrheit einen Preisnachlaß, keine Gewinnausschüttung dar. Sie habe zur Folge, daß der Abnehmer gegenüber einem sonst üblichen Preise von 6 bis 8 Rpf., zu dem die Ware an den Großhändler abgegeben werde, 2 bis 3 Rpf. weniger zu bezahlen brauche. Die Beklagte habe mit dem Hinweis hierauf den Klägerinnen zahlreiche Kunden ausgespannt und die Wirksamkeit ihrer Werbung noch dadurch erhöht, daß sie durch satzungsändernden Beschluß vom 4. April 1939 die Einzahlungspflicht ihrer Mitglieder auf $\frac{1}{6}$ des auf 100 RM. lautenden Geschäftsanteils begrenzt, auch den Kreis ihrer Mitglieder, der noch im Jahre 1936 auf Gastwirte (Kleinhändler) be-

schränkt gewesen sei, später auf Verleger (Großhändler) ausgedehnt habe. Ihr Vorgehen enthalte zugleich eine Ausbeutung der sich pflichtgemäß verhaltenden Mitbewerber. Die Klägerinnen haben demgemäß unter Berufung auf § 1 UnWbG., §§ 823, 826 BGB. beantragt:

1. der Beklagten unter Strafandrohung zu unter sagen,
 - a) ihren seit dem 22. März 1937 beigetretenen Mitgliedern Preisnachlässe, insbesondere die in § 12d der Satzung der Beklagten vorgesehene Rückgewähr (Wareneinkaufstrabatt) auf von ihr bezogene Mineralwässer und Limonaden zu gewähren,
 - b) neue Mitglieder mit dem Hinweise zu werben oder werben zu lassen, sie gewähre ihren Mitgliedern jährlich auf Mineralwässer und Limonaden eine Warenrückvergütung (Wareneinkaufstrabatt),
 - c) die seit dem 22. März 1937 geworbenen Genossen mit Mineralwässern und Limonaden zu beliefern;
2. den Klägerinnen die Befugnis zur Veröffentlichung des die Unterlassungen verfügenden Teils des Urteils in einer vom Gericht näher zu bestimmender Frist und Art zuzusprechen;
3. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, den Klägerinnen allen Schaden zu ersetzen, der ihnen durch die von der Beklagten seit dem 22. März 1937 betriebene unlautere Werbung neuer Genossen entstanden ist;
4. die Beklagte zur Auskunfterteilung über die Art und Menge der an jeden der seit dem 22. März 1937 den Klägerinnen abgeworbenen Kunden gelieferten Mineralwässer und Limonaden zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben und geltend gemacht, es handele sich um eine Streitigkeit, über die nach § 3 MarktschiedsGD. das dort vorgesehene Schiedsgericht unter Ausschluß des ordentlichen Gerichts zu entscheiden habe. Sie hat die Klageansprüche auch der Sache nach bestritten und hierzu vorgetragen: In der von ihr gewährten Rückvergütung liege keine Preisunterbietung. Sie stelle vielmehr eine „Leistungsdividende“ dar, der die Verpflichtung der Genossen zur Einzahlung des Geschäftsanteils, ihre genossenschaftliche Haftung und ihre Bindung an die Beklagte im Warenbezuge gegenüberstehe. Die Anordnung Nr. 111 lasse die genossenschaftsrechtlichen Beziehungen zwischen ihr und ihren Mitgliedern unberührt. Sie könne nicht in den Grundsatz gleichmäßiger

Behandlung aller Genossen eingreifen und wolle dies auch nicht. Die Hauptvereinigung habe, obwohl ihr der Sachverhalt bekannt sei, ihr Vorgehen niemals beanstandet. Es fehle auch an festen, verbindlichen Preisen, die sie hätte unterbieten können. Bei der Werbung neuer Mitglieder weise sie auf die sachungsmäßige Rückvergütung hin. Sie stelle aber weder eine solche in bestimmter Höhe in Aussicht, noch setze sie ihre Preise irgendwie zu denen ihrer Mitbewerber in Vergleich. Die Herabsetzung der Pflichteinzahlung der Genossen sei aus verwaltungstechnischen Gründen beschlossen worden; der nicht eingezahlte Teil des Geschäftsanteils werde bei der nächsten Jahresabrechnung von der Rückgewähr in Abzug gebracht. Sie habe auch von jeher Großhändler zu ihren Mitgliedern gezählt. Im übrigen sei sie durch die Preisstop-Berordnung genötigt, ihre bisherigen Lieferungsbedingungen einzuhalten. Die Zustimmung des Preiskommissars für die Preisbildung, auf die in der Anordnung Nr. 111 Bezug genommen werde, erstrecke sich keinesfalls auf eine Auslegung, wie sie von den Klägerinnen für richtig gehalten werde.

Die Klägerinnen haben diesem Vorbringen widersprochen, insbesondere bestritten, daß die Zuständigkeit des Marktschiedsgerichts begründet sei.

Das Landgericht hat die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs für unbegründet erachtet und die Beklagte nach den Klageanträgen 1a und b verurteilt, auch den Klageanträgen 3 und 4 stattgegeben. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Hiergegen haben die Beklagte Berufung, die Klägerinnen Anschlußberufung eingelegt. Die Klägerinnen haben ihre Anträge schließlich dahin beschränkt,

1. die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückzuweisen,

a) daß das Urteil des Landgerichts zu Nr. 1a, 3 und 4 des Klagebegehrens auf die in der Zeit vom 22. März 1937 bis 3. April 1940 beigetretenen Mitglieder und die in dieser Zeit betriebene Werbung beschränkt und

b) die Klage zu Nr. 1b des Klageantrags zur Hauptsache für erledigt erklärt wird;

2. der Anschlußberufung zu Nr. 1c des Klageantrags mit Beschränkung auf die in der Zeit vom 22. März 1937 bis 3. April 1940 beigetretenen Mitglieder stattzugeben;

3. die Anschließberufung zu Nr. 2 des Klageantrags zur Hauptsache für erledigt zu erklären.

Zur Begründung haben die Klägerinnen angeführt, daß nach dem Kundenerlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 37/40 vom 3. April 1940 (Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung Teil I Ausgabe A S. 212) Preise, die vor dem 1. September 1939 unter die Stichtagpreise, also die am 17. Oktober 1936 gültig gewesenen Preise, gesenkt worden seien, während des Krieges ohne Ausnahmegewilligung nicht wieder erhöht werden dürften und daß deshalb die Beklagte grundsätzlich verpflichtet sei, die „Rückgewähr“, und zwar in ihrer bisherigen Höhe, beizubehalten.

Das Berufungsgericht hat die Klage wegen Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs abgewiesen. Die Revision der Klägerinnen hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, erhebt die Beklagte mit der Behauptung, zur Entscheidung des Rechtsstreits seien nicht die ordentlichen Gerichte, sondern die Marktschiedsgerichte nach der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 in der Fassung der Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 8. Juli 1939 (RGBl. I S. 1201) berufen, die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs i. S. des § 274 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. (vgl. RG., Großer Senat für Zivilsachen, in RGZ. Bd. 156 S. 279). Da das Berufungsgericht die Zulässigkeit des Rechtswegs verneint und die Klage aus diesem Grunde abgewiesen hat, ist die Revision der Klägerinnen, die sich hiergegen wendet, nach § 547 Nr. 1 ZPO. ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes — der hier im übrigen die nach § 546 ZPO. in Verbindung mit § 7 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658) erforderliche Wertgrenze übersteigt — statthaft.

Das Berufungsgericht hält die Voraussetzungen für die Zuständigkeit der durch die Verordnung vom 26. Februar 1935 angeordneten Schiedsgerichte nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 das. für gegeben. Danach können die Schiedsgerichte, die bei den im Rahmen der Marktordnung gebildeten Zusammenschlüssen geschaffen worden

sind, bei sämtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Zusammenschlüsse angerufen werden, die aus Maßnahmen der Zusammenschlüsse mit unmittelbarer Wirkung gegen beide Parteien entstehen. Hierzu kommt, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, folgendes in Betracht:

Die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft ist auf Grund der §§ 3 und 10 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (RGBl. I S. 626) durch die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. Februar 1935 (RGBl. I S. 343) errichtet worden und hat nunmehr ihre Rechtsgrundlage in der an deren Stelle getretenen Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (RGBl. I S. 911) in der Fassung der Verordnungen vom 9. April 1937 (RGBl. I S. 446) und 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 869). Nach § 2 das. ist sie ein Zusammenschluß der gemäß § 1 geschaffenen Gartenbauwirtschaftsverbände (Wirtschaftsverbände), zu denen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2b auch die Zusammenschlüsse der Betriebe gehören, die gewerbsmäßig „Simonaden, Brauselimonaden, Kunstbrauselimonaden oder Tafelwässer herstellen oder Tafelwässer am Quellort abfüllen, mit Ausnahme staatlicher und gemeindlicher Betriebe“. Nach § 3 das. regeln sich die Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die sonstigen Rechtsverhältnisse der in den §§ 1 und 2 genannten Zusammenschlüsse — also der Wirtschaftsverbände und der Hauptvereinigung — im einzelnen nach den Satzungen. Als solche stehen, die ältere Fassung vom 2. April 1935 (RGBl. I S. 173) ersetzend, die vom Reichsbauernführer erlassenen Satzungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft und der Gartenbauwirtschaftsverbände vom 6. Februar 1937 (RGBl. I S. 77) in Kraft. Aus § 4 der Satzung der Gartenbauwirtschaftsverbände ergibt sich, daß die Parteien, soweit sie Simonaden und Tafelwässer herstellen oder letztere am Quellort abfüllen, zwangsläufig Mitglieder des für sie örtlich zuständigen Wirtschaftsverbandes sind, also nicht der Hauptvereinigung selbst unmittelbar als Mitglieder angehören. Aufgabe der Zusammenschlüsse ist nach § 4 der Verordnung vom 21. Oktober 1936, die Marktordnung auf dem Gebiete der Gartenbauwirtschaft durch Regelung der Erzeugung, des Absatzes und der Verwertung sowie

der Preise und Preisspannen der ihrer Bewirtschaftung unterliegenden Erzeugnisse durchzuführen. Sie können zu diesem Zwecke nach Gesetz und Satzung unter Berücksichtigung der Belange des Gemeinwohls und der Gesamtwirtschaft insbesondere mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Preisspannen festsetzen. Nach § 6 der genannten Verordnung sind die Wirtschaftsverbände an die Weisungen der Hauptvereinigung gebunden. Diese kann im Bedarfsfall Anordnungen erlassen, die für die Mitglieder der Wirtschaftsverbände unmittelbar verbindlich sind.

Dem Berufungsgericht ist hiernach beizutreten, wenn es davon ausgeht, daß die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft und die Gartenbauwirtschaftsverbände Zusammenschlüsse im Sinne des § 1 MarktschGVO. sind und daß die Zuständigkeit der bei ihnen bestehenden Marktschiedsgerichte mit der sich aus § 3 Abs. 1 das. ergebenden Wirkung des Ausschlusses des ordentlichen Rechtswegs begründet ist, sofern es sich um Streitigkeiten im Sinne der Marktschiedsgerichtsverordnung handelt. Das gilt nach der Meinung des Berufungsgerichts für den Streit der Parteien einmal insofern, als diese dem für sie örtlich zuständigen Gartenbauwirtschaftsverband angehören und damit die insoweit in § 3 Abs. 2 Nr. 2 MarktschGVO. aufgestellte Voraussetzung erfüllen. Da die Parteien noch jetzt Mitglieder ihres Wirtschaftsverbandes sind, kann unerörtert bleiben, wie die Sachlage zu beurteilen wäre, wenn der eine oder der andere Streitteil der Gewalt seines Verbandes nicht mehr unterstände (vgl. das auf S. 129 dieses Bandes abgedruckte Urteil II 15/41 des erkennenden Senats vom 9. Juni 1941). Das Berufungsgericht nimmt ferner an, daß es sich nach dem tatsächlichen Vorbringen der Klägerinnen um eine Streitigkeit handele, die aus „Maßnahmen der Zusammenschlüsse“, nämlich aus der von der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichskommissars für die Preisbildung erlassenen Anordnung Nr. 111 vom 22. März 1937 entstanden sei. Denn ohne die Anordnung habe es zu dem die Grundlage der Klageansprüche bildenden Streite der Parteien nicht kommen können. Von den Klägerinnen werde, so führt es aus, selbst zugegeben, daß gegen die Beklagte der Vorwurf unlauteren Wettbewerbs nur erhoben werden könne, wenn ihr Verhalten gegen die Anordnung verstoße. Das Berufungsgericht

erblickt schließlich in der Anordnung Nr. 111 auch eine Maßnahme „mit unmittelbarer Wirkung gegen beide Parteien“. Dazu sei, so erwägt es, nicht erforderlich, daß die Anordnung im Verhältnis der Parteien zueinander schon unmittelbar „Rechtsansprüche“ hervorrufe. Es genüge, wenn sie sich unmittelbar an die Parteien wende und ihnen ein bestimmtes Verhalten vorschreibe. Das sei bei der Anordnung Nr. 111 der Fall. Daß sich die Beklagte nach der Behauptung der Klägerinnen durch die beanstandete Preisunterbietung nicht nur eines Verstoßes gegen die Anordnung, sondern darüber hinaus einer Ausbeutung des pflichtmäßigen Verhaltens der übrigen Wettbewerber und damit einer unlauteren Wettbewerbsbehandlung nach § 1 UnlWB. und einer Verletzung der §§ 823, 826 BGB. schuldig mache, bedeute keine Erweiterung oder Verschiebung der für die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs allein entscheidenden tatsächlichen Klagegrundlage. Auf die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts durch die Klägerinnen komme es hierfür ebensowenig an, wie auf die äußere Form, in die der Klageanspruch eingekleidet werde. In einer Preisunterbietung im Sinne der Anordnung Nr. 111 werde überdies in der Regel zugleich eine unzulässige, also unlautere Wettbewerbsbehandlung liegen. Das bringe die Anordnung auch selbst zum Ausdruck, wenn sie als ihren Gegenstand die „Regelung des Wettbewerbs in der Tafelwasser- und Limonaden-Industrie“ bezeichne und den Mitgliedern der Gartenbauwirtschaftsverbände eine Preisunterbietung „zu Zwecken des Wettbewerbs“ untersage. Daß ein Verstoß gegen die Anordnung gleichzeitig eine unlautere Wettbewerbsbehandlung darstelle, könne keinesfalls zur Folge haben, daß eine Ausnahme von der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 2 MarktschG. Platz greife, wenn sonst deren Voraussetzungen erfüllt seien. Soweit von den Klägerinnen geltend gemacht werde, die Beklagte habe im Jahre 1939 die auf den Geschäftsanteil zu leistende Pflichtzahlung herabgesetzt und dadurch den Beitritt von Genossen erleichtert, für die Zeit seit 1937 die Rückvergütung von 2 Rpf. auf 3 Rpf. je Flaschenfüllung erhöht und nunmehr auch Großhändler in den Kreis ihrer Mitglieder einbezogen, liege auch dieses Vorbringen völlig im Rahmen der tatsächlichen Begründung der angeblichen Preisunterbietung und könne deshalb die ausschließliche Zuständigkeit der Marktschiedsgerichte nicht in Frage stellen.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts geben zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Ihnen ist insbesondere insofern beizupflichten,

als sie den Streit der Parteien als Folge einer unmittelbaren Wirkung der Anordnung Nr. 111 gegenüber beiden Parteien ansehen. Daß diese Anordnung als eine von der Hauptvereinigung innerhalb ihres Aufgabenbereichs und unter Wahrung der gesetzlichen Erfordernisse erlassene Willenskundgebung die Maßnahme eines Zusammenschlusses im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 MarktschG darstellt, unterliegt keinem Zweifel. Sie richtet sich an die Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände und begründet für diese in der in § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Oktober 1936 vorgesehenen Weise eine unmittelbare Verbindlichkeit zur Einhaltung der ihnen darin auferlegten wettbewerblichen Beschränkungen. Übt damit die Hauptvereinigung Einfluß auf die Marktgestaltung aus, indem sie zur Förderung und Durchsetzung der von ihr erstrebten Marktordnung den Wettbewerb auf dem ihr unterstellten Wirtschaftsgebiet in bestimmte Bahnen lenkt, so erfaßt diese Regelung notwendigerweise auch die gegenseitigen wettbewerblichen Beziehungen derer, die der Anordnung Folge zu leisten haben. Durch sie sind den Mitgliedern der Wirtschaftsverbände für ihre wettbewerbliche Betätigung auch gegenüber ihren Mitbewerbern Grenzen gezogen. Ihre Preisstellung, die bis dahin zulässig war, wird unstatthaft, wenn sie der Anordnung zuwiderläuft. Nur diese Verbotswidrigkeit begründet auch die Merkmale für den Sittenverstoß, falls ein solcher in dem beanstandeten Verhalten zu erblicken wäre. Die Anordnung selbst ist es also, welche die wettbewerbliche Stellung der Mitglieder zueinander verändert, ohne daß es hierzu noch des Zutretens sonstiger Umstände, insbesondere einer eigenen Willensbetätigung der Beteiligten bedürfte. Kommt hiernach der Anordnung Nr. 111 unmittelbare Wirkung gegenüber den Parteien zu, so bestehen auch keine Bedenken gegen die Annahme, daß es sich nach der von den Klägerinnen vorgetragenen tatsächlichen Begründung der Klage um Ansprüche aus einem Streite handelt, der aus jener Maßnahme entstanden ist. Die Klägerinnen wären, wie sie selbst einräumen, nicht in der Lage, die mit der Klage erhobenen Ansprüche geltendzumachen, wenn nicht die Anordnung der Hauptvereinigung die Voraussetzungen hierfür geschaffen hätte. Nur von dem Standpunkt aus, daß auch die von der Beklagten gewährte sachungsmäßige Rückvergütung eine Preisunterbietung darstelle, wie sie die Anordnung unterlasse, vermögen sie ihre Behauptung zu rechtfertigen, daß sich die Beklagte durch Fortgewähr der Rückvergütung zu den

Anforderungen des lautereren Wettbewerbs und der guten Sitten in Widerspruch setze. Denn hiervon abgesehen, enthält das Verhalten der Beklagten nichts, was insoweit zu beanstanden wäre. Wenn die Klägerinnen einen Wettbewerbsverstoß der Beklagten daraus herleiten, daß sie sich unter Ausnutzung des pflichtmäßigen Verhaltens ihrer Mitbewerber einen geschäftlichen Vorsprung verschaffe, so bedeutet dies, wie das Berufungsgericht mit Recht bemerkt, keine Erweiterung der tatsächlichen Klagegrundlage. Die Klägerinnen weisen damit lediglich auf eine notwendige Folge des durch die Anordnung geschaffenen Sachverhalts hin, die auch dann eintrete, wenn der Beklagten bei ihrem Verhalten eine Verfolgung wettbewerblicher Zwecke fernläge. Ebenso wenig vermag die Behauptung, sie habe durch Herabsetzung der Pflichtzahlung den Beitritt von Genossen erleichtert, die Rückvergütung seit dem Jahre 1937 erhöht und den Kreis der Beitrittsberechtigten auf Großhändler ausgedehnt, die für die Klagebegründung entscheidenden Umstände zu verändern. Selbst wenn dies alles zuträfe und von der Beklagten zur Förderung ihres Wettbewerbs unternommen worden wäre, so ließe sich daraus immer nur folgern, daß sie es aus wettbewerblichen Gründen auch ablehne, wegen der von ihr gewährten Rückvergütung die Anwendbarkeit der Anordnung der Hauptvereinigung anzuerkennen. Die aufgeführten Maßnahmen wären für sich allein wettbewerblich zulässig und könnten auch im Zusammenhange mit der Anordnung für die Begründung der Klage nur Bedeutung gewinnen, sofern die Gewährung einer Rückvergütung unter das Verbot der Preisunterbietung fielen.

Bedinglich hierauf kommt es also für die Entscheidung des Rechtsstreits an. Was die Klägerinnen zugesprochen haben wollen, stützt sich gerade auf die Annahme, daß auch die Rückvergütung der Beklagten eine Preisunterbietung im Sinne der Anordnung darstelle. Die Klägerinnen leiten damit selbst ihre Ansprüche aus der unmittelbaren Wirkung einer Maßnahme des Zusammenschlusses her. Gegenstand des Streites ist demnach in erster Reihe die Tragweite jener Anordnung. Nur wenn sie sich auch auf Rückvergütungen einer Genossenschaft erstreckt, wie sie die Beklagte ihren Mitgliedern zukommen läßt, können die Klägerinnen mit ihrem Begehren durchdringen. Damit steht aber eine Frage zur Entscheidung, die das Gebiet der Marktordnung unmittelbar berührt. Ob die Beklagte ihre Rückvergütung beibehalten darf oder sie mit Rücksicht auf die An-

ordnung in Zukunft einstellen muß, ist für die Verwirklichung der mit der Anordnung erstrebten Marktregelung von unmittelbarer Bedeutung. Der Streit der Parteien erwächst damit aus der bürgerlich-rechtlichen Ebene in den Bereich der wirtschaftlichen Marktbeeinflussung, bewegt sich also auf einem Gebiete, dessen Regelung in Streitfällen der ausschließlichen Zuständigkeit der marktständischen Gerichtsbarkeit vorbehalten ist. Der Revision kann nicht gefolgt werden, wenn sie meint, nicht die Maßnahme des Zusammenschlusses, die Anordnung der Hauptvereinigung und ihre Tragweite seien Gegenstand des Streites, sondern der unlautere Wettbewerb der Beklagten, den sie unter Mißachtung dieser Maßnahme gegen ihre Mitbewerber treibe. Das Gegenteil ist richtig. Die Frage, ob sich die Beklagte sittenwidrig verhält, kann überhaupt nur gestellt und beantwortet werden, wenn feststeht, daß die Anordnung auch auf genossenschaftliche Rückvergütungen Anwendung findet. Nur hierum geht im Kerne der Streit der Parteien. Die Entscheidungen des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 157 S. 106, Bd. 162 S. 37 und II 142/39 vom 24. Januar 1940 in RdM. 1940 S. 227, auf die sich die Revision beruft, enthalten nichts, was zu einer abweichenden Auffassung Anlaß geben könnte.

Die Verordnung vom 26. Februar 1935 unterscheidet für die Streitigkeiten, die sie der Zuständigkeit der Marktschiedsgerichte unterstellt, nicht nach der Art des Rechtsverhältnisses, innerhalb dessen der Streit erwachsen ist. Marktregelnde Maßnahmen der Zusammenschlüsse können in alle rechtlichen Beziehungen der Marktbeteiligten eingreifen und dadurch Ursache zum Streite geben. Dieser braucht sich nicht notwendig auf vertraglicher Grundlage abzuspielen, sondern kann ebenso aus einer Wirkung der Maßnahme hervorgehen, die sonstige Gebiete des Marktgeschehens betrifft. Da nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung sämtliche Streitigkeiten, die unmittelbar aus Maßnahmen der Zusammenschlüsse entstehen, der Marktschiedsgerichtsbarkeit zugeführt werden sollen, fallen auch wettbewerbsrechtliche Beziehungen der Parteien hierunter. Die Marktschiedsgerichtsverordnung bietet weder nach ihrem Wortlaut noch nach ihrem Zweck Anlaß, ihr Anwendungsgebiet insoweit einzuschränken (vgl. RGEntsch. II 111/36 vom 26. Februar 1938 — RGZ. Bd. 157 S. 106 — in RdM. 1938 S. 661 mit Anmerkung von Baath und den dort auf S. 663 angeführten weiteren Nachweisen). Wenn Steffen (in JW. 1939 S. 74 unter Ergänzung seiner früheren Dar-

legungen in JW. 1938 S. 1419) nur solche Parteistreitigkeiten von den Marktschiedsgerichten entschieden wissen will, die sonst nur durch Willensakte der Zusammenschlüsse zwecks Ordnung des Marktes gelöst werden könnten und der freien Verfügungsgewalt der Parteien nicht zugänglich sind, so mag offen bleiben, ob nicht auch danach die Zuständigkeit der Marktschiedsgerichte im vorliegenden Fall insofern begründet wäre, als gerade die Entscheidung darüber, ob eine genossenschaftliche Rückvergütung unter die Anordnung Nr. 111 fällt, eine — um die Worte Steffens zu gebrauchen — „autoritative Feststellung der Bedeutung und Tragweite“ jener Anordnung verlangt, wie sie beim Fehlen einer marktständischen Gerichtsbarkeit nur die Hauptvereinigung selbst treffen könnte. Die Ansicht Steffens, die Marktgerichtsbarkeit diene ausschließlich der Regelung der Marktpflege, nicht der Rechtspflege, und habe sich auf die Entscheidung „hoheitlicher“ Fragen zu beschränken, sei aber zu Entscheidungen im Bereiche des bürgerlichen Rechts nicht berufen, findet weder im Gesetz noch in der ihr gegebenen Begründung eine ausreichende Stütze.

Bei der umfassenden Geltung, welche die Marktschiedsgerichtsbarkeit für die Entscheidung von Streitigkeiten aus Maßnahmen der Zusammenschlüsse in Anspruch nimmt, liegt auch kein Grund vor, in ihrer Zuständigkeit eine Trennung nach der Art der Rechtsfolgen eintreten zu lassen, die aus einem solchen Streite hergeleitet werden. Trifft die Maßnahme eine wettbewerbliche Regelung und dreht sich der Streit der Parteien um ihre Bedeutung für das gegenseitige Wettbewerbsverhältnis, so gilt für alle daraus entspringenden Ansprüche, mögen sie auf Unterlassung, Schadensersatz oder eine diesen vorbereitende Auskunfterteilung gehen, daß es zu ihrer Beurteilung zunächst der Entscheidung über die Tragweite der Anordnung, also über eine Frage der Marktordnung bedarf, die nur von den Marktschiedsgerichten getroffen werden kann. Daß diese, wie im Falle des Unterlassungsbegehrens über das Bestehen einer Wiederholungsgefahr, so beim Schadensersatzanspruch über das Vorliegen eines Verschuldens und damit auch über Fragen zu befinden haben, die außerhalb des Bereichs öffentlicher Marktbeeinflussung liegen, ändert nichts daran, daß in jedem Falle der Streit um die Anordnung selbst die Grundlage für den Anspruch bildet und dieser ohne die Anordnung nicht hätte entstehen können. Die Voraussetzungen für die ausschließliche Zuständigkeit der Marktschiedsgerichte sind also, wie das

Berufungsgericht mit Recht annimmt, auch für den von den Klägerinnen erhobenen Feststellungs- und Auskunftserteilungsanspruch gegeben (vgl. hierzu Merkel in RdM. 1936 S. 250, Baath ebenda S. 986).

Die Klägerinnen haben zum Beweise für die angeblich rein bürgerlichrechtliche Natur ihrer Ansprüche und die daraus herzuleitende Zulässigkeit des Rechtswegs noch geltend gemacht, die Beklagte habe nicht nur durch die Gewährung der Rückvergütung gegen die Anordnung Nr. 111 verstoßen, sondern sich auch insofern wettbewerbswidrig verhalten, als sie bei der Werbung neuer Mitglieder darauf hingewiesen habe, daß sie billiger liefere und durch die Rückvergütung mehr als die anderen Brunnen bieten könne. Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob in einem solchen Vorgehen eine unzulässige vergleichende Werbung zu erblicken sei, die mit der behaupteten Zuwiderhandlung gegen die Anordnung Nr. 111 durch Gewährung der Rückvergütung nichts zu tun habe. Es hält das Vordringen der Klägerinnen schon um deswillen nicht für geeignet, die Zulässigkeit der Klage zu begründen, weil diese nach den erhobenen Ansprüchen nur auf die Behauptung einer verbotenen Preisunterbietung und nicht auf jene davon verschiedenen Tatbestände abstelle. Dem ist beizutreten. Die Klägerinnen könnten mit ihrem Hinweis auf das von ihnen gerügte wettbewerbswidrige Verhalten der Beklagten gegenüber der von dieser erhobenen Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs nur Erfolg haben, wenn ihre Klageanträge dem behaupteten besonderen wettbewerblichen Sachverhalt Rechnung trügen. Das ist, soweit sie der Beklagten die Gewährung der sachungsmäßigen Rückvergütung und die Werbung neuer Mitglieder mit dem Hinweis hierauf unterlagt wissen wollen, nicht der Fall. Ein so weitgehendes Verbot ließe sich aus der behaupteten vergleichenden Werbung der Beklagten niemals herleiten. Die Klägerinnen hätten ihr Klagebegehren ihrem weiteren Sachvortrag anpassen und sich sowohl im Unterlassungs- wie im Feststellungs- und Auskunftserteilungsanspruch auf den dadurch gegebenen Rahmen beschränken müssen. Ihnen dies noch besonders anheimzugeben, hatte das Berufungsgericht keine Veranlassung, da sie durch rechtskundige Berater vertreten waren, es sich auch nicht nur um eine sachdienliche Verbesserung der ursprünglichen Anträge, sondern um die Erhebung neuer, auf neuer tatsächlicher Grundlage beruhender An-

prüche gehandelt hätte. Die Rüge aus § 139 BPO, welche die Revision im Zusammenhange hiermit erhebt, ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat hiernach die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs mit Recht verneint.